

Ortsgemeinde Herforst, VG Speicher

Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik

„Solarpark In den Deichen“

Begründung Teil 1 - Städtebaulicher Teil

Stand zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

Februar 2026

Auftraggeber:

WI Energy GmbH

Auf dem Petrisberg 4

54296 Trier

Bearbeitung: Anne Göhler



Landschaftsarchitekten bdlA | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Allgemeines.....	3
1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung	3
1.2 Gebietsbegrenzung.....	3
1.3 Verfahren	4
1.4 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung	5
1.5 Baugenehmigung.....	6
2 Planungsgrundlagen	8
2.1 Landesentwicklungsprogramm LEP IV	8
2.2 Entwurf regionaler Raumordnungsplan.....	8
2.3 Flächennutzungsplan	9
2.4 Steuerungsrahmen/ Steuerungskonzept.....	10
3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf.....	11
3.1 Städtebauliche Konzeption	11
3.2 Erschließung	11
3.3 Nutzungsverteilung.....	12
3.4 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	14
4 Ver- und Entsorgung.....	25
5 Auswirkungen auf Nutzungen	27
5.1 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	27
5.2 Auswirkungen auf die Landwirtschaft	28
5.3 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft	31
5.4 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	31
5.5 Auswirkungen auf den Rohstoffabbau	31
6 Naturschutzfachliche Mindestkriterien nach EEG.....	34
7 Umweltbelange.....	36
8 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes	37
9 Flächenbilanz	38

10 Rechtsgrundlagen..... 39

ANHANG:

- Begründung Teil 2 –Umweltbericht

1 Allgemeines

Die Begründung zum Bebauungsplan besteht aus zwei Teilen:

- Städtebaulicher Teil (Teil 1)
- Umweltbericht (Teil 2).

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die WI Energy GmbH beabsichtigt die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaik Freiflächenanlage auf landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Herforst innerhalb der Verbandsgemeinde Speicher.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 11,6 ha und setzt sich aus drei Teilflächen zusammen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind im Außenbereich nach § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 8 nur in einem 200 m Korridor längs von Autobahnen oder Schienenwegen des überregionalen Netzes sowie gem. Nr. 9 zu oben genanntem Paragraphen als Agri-PV-Anlage im räumlich funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb und einem Flächenumfang von max. 2,5 ha zulässig (Privilegierung). Im vorliegenden Fall greift eine Privilegierung nicht. Daher ist die Voraussetzung für die Errichtung der erdgebundenen Photovoltaikanlagen (Solarparks) auf den vorgesehenen Flächen die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11(2) BauNVO. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans hat der Gemeinderat seine Zustimmung zum vorliegenden Vorhaben bekundet.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Speicher, 7. Teilfortschreibung „Sonderbauflächen für Photovoltaik“ wird der Geltungsbereich bereits als Sonderbaufläche Photovoltaik ausgewiesen.

1.2 Gebietsbegrenzung

Das Plangebiet mit den drei Teilflächen grenzt direkt an das Gewerbegebiet nordwestlich der Ortlage von Herforst an und umfasst ca. 11,6 ha. Östlich des Plangebiets verläuft die Landesstraße L46, die nördlich in die Bundesstraße B50 mündet. Auf die B50 folgt das Gelände der Airbase Spangdahlem.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 11,6 ha und umfasst die Flurstücke 26 (tlw.), 27-32, 36-38, 84/6 (tlw.), 86, 87 und 89-92 der Flur 1, Gemarkung Herforst.



Abb. 1: Räumliche Lage und Übersicht des Plangebietes (rot) (Stand: 30.12.2025, LANIS RLP).

1.3 Verfahren

In seiner Sitzung vom 17.04.2023 hat der Gemeinderat Herforst die Aufstellung des Bebauungsplans ‚Teilbereich „Solarpark In den Deichen“ (Sondergebiet Photovoltaik)‘ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. In seiner Sitzung am 13.09.2023 hat der Ortsgemeinderat Herforst beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch einzuleiten.

Mit Schreiben vom 13.10.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 22.11.2023 gebeten. Der Vorentwurf des Bebauungsplans lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 30.10.2023 bis einschließlich 22.11.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Speicher zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

In seiner Sitzung vom ____ hat der Gemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3 Abs.1 u. § 4 Abs. 1 BauGB beraten, den Planentwurf gebilligt und beschlossen, die Planung in das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB zu geben.

Mit Schreiben vom ____ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum ____ gebeten. Der Entwurf des Bebauungsplans lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ____ bis ____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Speicher zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

In der Sitzung des Gemeinderates vom __.__.____ wurde über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen. Des Weiteren wurde der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB ohne weitere Änderung als Satzung beschlossen.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

1.4 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Vorab wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 LPlG durch die Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm durchgeführt. Mit Schreiben vom 24.06.2022 wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

Zusammenfassend kam die Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben teilweise im Widerspruch zu Grundsätzen der Raumordnung steht und dementsprechend nur unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

- 1. Das Vorhaben liegt in einem Vorranggebiet der Landwirtschaft. Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen.*
- 2. Für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich besteht ein Planungsvorbehalt. Daher ist im Rahmen der Realisierung des Vorhabens ein zweistufiges Bauleitplanverfahren durchzuführen.*
- 3. Das Plangebiet im Rahmen einer rohstoffgeologischen Sachverhaltsermittlung zu untersuchen, um nachzuweisen, dass die Rohstoffvorkommen eine Ausweisung als Rohstoffsicherungsfläche nicht mehr rechtfertigen.*
- 4. In den nachfolgenden Verfahren ist darauf hinzuwirken, dass von der PV-Anlage keine schädlichen Immissionen ausgehen. So sind u.a. mögliche Blendwirkungen auszuschließen, insbesondere auch im Hinblick auf die Umsetzung des Vorhabens in einem militärischen Schutzbereich.*
- 5. Im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung sind mögliche Alternativstandorte im gesamten Gebiet der VG Speicher zu überprüfen (Planungserfordernis).*
- 6. Naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten.*
- 7. Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf Anliegergrundstücke gelenkt werden.*
- 8. Der Lage des Plangebietes im Schutzbereich Militär ist Rechnung zu tragen.*

9. *Das Plangebiet ist im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.*
10. *Die Auflagen der betroffenen Leitungen Fernleitungsbetriebsgesellschaft Idar Oberstein, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie der Telekom sind bei der Errichtung der PV Anlage zu beachten.*

Die o.g. Anforderungen wurden bei der Planung beachtet. Es wird insbesondere auf die Abwägung im Kap. 5.5 verwiesen (Auswirkungen auf Rohstoffabbau).

1.5 Baugenehmigung

Baugenehmigung gem. § 61 LBauO

Im Regelfall bedarf die Errichtung einer baulicher Anlagen, im vorliegenden Fall die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen, einer Baugenehmigung gemäß § 61 LBauO.

Genehmigungsfreiheit gem. § 62 Abs. 1 Nr. 2f

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2f gelten Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen nicht widersprechen, genehmigungsfrei. Für den Bebauungsplan als städtebauliche Satzung greift die Genehmigungsfreiheit wenn er nach § 10 Abs. 3 in Kraft tritt.

Zu beachten ist, dass die Genehmigungsfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gestellt werden, entbindet. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde tritt in diesem Fall nicht als prüfende Instanz auf, die Verantwortung zur Einhaltung aller Anforderungen obliegt dem Bauherrn.

Freistellungsverfahren gem. § 67 Abs. 1 LBauO

Vorhaben nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LBauO, dazu zählen Photovoltaik-Freiflächenanlagen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans bedürfen einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen keiner Baugenehmigung, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und die Erschließung gesichert ist.

Zustimmungspflicht für bauliche Anlagen an öffentlichen Straßen gem. § 23 LStrG

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bedarf die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlagen der

Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 23 Abs. 1 LStrG) . Bedürfen bauliche Anlagen keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der Straßenbaubehörde (§ 23 Abs. 5 LStrG).

2 Planungsvorgaben

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm LEP IV

Das Plangebiet liegt gem. dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008) innerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche für die Rohstoffsicherung, den Grundwasserschutz sowie die Landwirtschaft.

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung, wurde aber bisher nicht flächenbezogen formuliert. Nach LEP IV sind großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien wird darüber hinaus der Grundsatz beschrieben, dass von baulichen Anlagen unabhängige PV-Anlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker-/ Grünlandflächen errichten werden sollen. Dies ist in der 4. Änderung des LEP IV (Januar 2023) nochmal bekräftigt.

Gemäß dem Grundsatz 166 (4.TF LEP IV) kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Auf kommunaler Ebene soll zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit die durchschnittliche EMZ des Projektgebiets zur lokal typischen durchschnittlichen EMZ ins Verhältnis gesetzt werden. Die EMZ des Plangebiets liegen im Mittel bei 26,4. Die durchschnittliche EMZ der Gemeinde liegt bei 40 Punkten. Das Plangebiet ist gemäß dem G166 (4.TF LEP IV) somit als ertragsschwach anzusehen.

Regionaler Raumordnungsplan Trier 1985

Gemäß dem aktuell rechtsgültigen regionalen Raumordnungsplan Trier (1985) liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft und wird als Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen dargestellt. Des Weiteren liegt das Gebiet im Lärmschutzbereich und im Bauschutzbereich der Airbase Spangdahlem, randlich ist eine Ferngasleitung dargestellt.

Entwurf regionaler Raumordnungsplan Region Trier (Stand 2024)

Der Entwurf des regionalen Raumordnungsplans (ROPneu E2024) befindet sich derzeit in der zweiten öffentlichen Beteiligung. Die dort genannten Ziele und Grundsätze werden als sonstige Belange der Raumordnung oder in Aussicht genommene Belange der Raumordnung behandelt. Folgende Flächen liegen innerhalb des Geltungsbereichs:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (nördliche Teilfläche anteilig)
- Vorbehaltsgebiet Grundwasser

- Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung Übertage

2.2 Flächennutzungsplan

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Erstellung des Bebauungsplans. Die 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zum Thema „Sonderbauflächen für Photovoltaik“ wurde zwischenzeitlich auf Antrag vom 18.12.2024 durch Bescheid der Kreisverwaltung vom 27.01.2025 (AZ: 06-230094-09) genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 14.02.2025 in der Wochenzeitung „Et Bletchen – Zwischen Kyll und Römermauer“. Die 7. TF des FNP ist somit wirksam.

Innerhalb des rechtsgültigen Flächennutzungsplans wird der Geltungsbereich vollständig als Sonderbauflächen für Photovoltaik dargestellt (siehe Abb. 2).

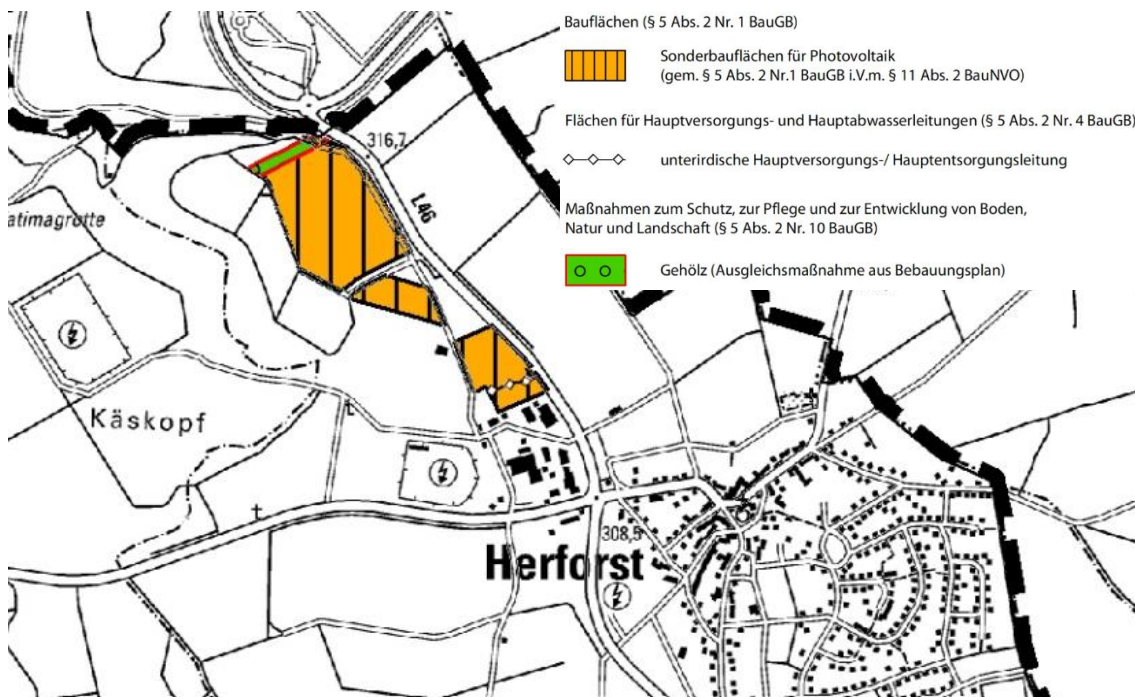


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 7. Teilfortschreibung „Sonderbauflächen für Photovoltaik“ Verbandsgemeinde Speicher (2025); Geltungsbereichs entspricht der Sonderbaufläche.

2.3 Steuerungsrahmen/ Steuerungskonzept

Die VG Speicher hat am 10.11.2020 einen Steuerungsrahmen zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV Freiflächenanlagen verabschiedet, welche die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Freiflächen-PV raumverträglich steuern soll. Das Standortkonzept legt eine Reihe von objektiven raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien zugrunde, so dass sich im Umkehrschluss eine Gebietskulisse für die Errichtung von Photovoltaik-FFA ergibt.

Die Gesamtfläche aller neuen PV Freiflächenanlagen wird auf 60 ha begrenzt. Dies entspricht in etwa 1,0 % der Verbandsgemeindefläche und 2,4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Verbandsgemeinde.

Die vorliegende Flächenkulisse stimmt mit den Kriterien des Steuerungsrahmens überein.

3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

3.1 Städtebauliche Konzeption

In den Sondergebieten ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geplant. Die Solarmodule werden auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen im Gelände angeordnet werden. Dabei können die Module gleich ausgerichtet (meist südexponiert), oder gegenläufig ausgerichtet (meist ost-west-exponiert) angeordnet werden. Die Modultische entsprechen dabei einer einfachen Pult- bzw. Satteldachkonstruktion mit einem filigranen Stützwerk aus Metall. Für die Unterbringung der technische Infrastruktur (Trafostation, Wechselrichter, Stromspeicher) werden Nebenanlagen aufgestellt. Der Unterwuchs soll als Grünland entwickelt und dauerhaft gepflegt werden. Das Gelände wird umlaufend eingezäunt und über eine oder mehrere Toranlagen zugänglich gemacht.

Wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Bäume und Sträucher vorhanden ist, ist abschnittsweise die Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorgesehen.

3.2 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz, welches an das südlich gelegen Gewerbegebiet und die L 46 anbindet. Eine Neuanlegung von Wegen für die Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

Die Erschließung über die Landstraße gilt als Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (§ 41(1) und § 43(1) LStrG). Die Erlaubnis ist im Rahmen der Baugenehmigung mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier abzustimmen. Werden die Voraussetzungen zur Anwendung des § 23 (5) LStrG erfüllt, so ist Anstelle der Baugenehmigung eine Genehmigung bei der zuständigen Straßenbaubehörde (LBM) zu beantragen. In diesem Fall bedarf es keiner Erlaubnis nach § 41(1) und § 43(1) LStrG.

Die Einzäunung der Anlage wird für Kleintiere durchlässig ausgeführt und dort wo möglich, an der Innenseite des Pflanzstreifens angeordnet, damit der Zaun nicht nach Außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt.

Der Strom wird über Erdkabel abgeleitet. Für die außerhalb des Bebauungsplanes verlaufende äußere Anschlussleitung zum Einspeisepunkt erfolgt ein gesondertes Verfahren.

Der Unterhalt und die Pflege der Flächen ist über die Betriebszeit der Anlage sicherzustellen. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel wird per Festsetzung ausgeschlossen.

3.4 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Begründungen zu den textlichen Festsetzungen sind durch kursive Schrift und farblich kenntlich gemacht.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

- 1.1. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO werden die Baugebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ als Sondergebiet (SO) festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Photovoltaik, dienen.

Entsprechend dem beabsichtigten Planungsziel zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie der Darstellung des Flächennutzungsplanes setzt der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein „Sondergebiet Photovoltaik“ (SO) gem. § 11 BauNVO fest. Andere Nutzungen werden dadurch im Plangebiet ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 bis 21 a BauNVO)

- 2.1. Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschließlich der Nebenanlagen, wird für das Sondergebiet gem. §§ 16 Abs. 2 und 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Entsprechend dürfen maximal 60 % der Sondergebietsfläche mit baulichen Anlagen überstellt werden und mindestens 40 % müssen als freie Flächen verbleiben.

- 2.2. Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundfläche durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO sowie der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ausgeschlossen.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch PV-Module oder durch Nebenanlagen wird durch diese Festsetzung ausgeschlossen.

- 2.3. Die Höhen der baulichen Anlagen in den Sondergebieten erfolgt gem. § 16 Abs. 2 und 4 sowie § 18 Abs. 1 BauNVO durch die Festsetzung der max. zulässigen Gesamthöhe für Module (GHM), der zulässigen Mindesthöhe für Module (MHM), der maximal zulässigen Gesamthöhe für Nebenanlagen (GHN) sowie der maximal zulässigen Gesamthöhe von Sonderbauten (GHS).

- Gesamthöhe für Module (GHM): 3,50 m

- Mindesthöhe für Module (MHM): 0,80 m
- Gesamthöhe für Nebenanlagen (GHN): 3,80 m
- Gesamthöhe von Sonderbauten (GHS): 8,00 m

Die Höhen werden gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche lotrecht zur Modulunterkante und Moduloberkante bzw. zur Oberkante der Nebenanlagen und der Sonderbauten.

Die Module erreichen in der Regel eine Höhe von 3,00 m. Aufgrund von Geländeunebenheiten können einzelne Module oder Modulreihen diese Höhe jedoch in geringem Maße überschreiten. Um eine gewisse Toleranz zuzulassen wird eine maximal zulässige Höhe von 3,50 m festgesetzt. Die Unterkante muss für eine Beweidung durch Schafe eine gewisse Mindesthöhe einhalten, damit die Tiere unter den Modulen grasen können. Aus diesem Grund wird eine Mindesthöhe von 0,80 m festgesetzt. Nebenanlagen werden meist in Form von Kompaktstationen bzw. Containerstation mit einer Höhe von 2,90 m aufgestellt. Es ist zu erwarten, dass zunehmend auch Stromspeicher als Nebenanlagen errichtet werden. Diese können in Einzelfällen und je nach Hersteller eine Höhe von bis zu 3,00 m erreichen. Bei unebenem Gelände kann es erforderlich sein, die Aufstellfläche einzuebnen, um eine ebene Fläche für Fundamente oder eine Schottertragschicht herzustellen. Dadurch kann sich die Gesamthöhe der Nebenanlagen in Bezug auf die ursprüngliche Geländeoberfläche vergrößern. Um eine gewisse Toleranz zuzulassen wird daher auch für die Nebenanlagen eine maximal zulässige Höhe von 3,80 m festgesetzt. Aus Gründen der Sicherheit werden zumeist Kameramasten für die Videoüberwachung i.S.v. Sonderbauten aufgestellt. Diese müssen die Module und Nebenanlagen überragen und dürfen daher Höhen von max. 8,00 m erreichen.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

- 3.1. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen entspricht der Fläche, innerhalb der die Photovoltaikanlagen einschl. der Nebenanlagen untergebracht werden dürfen (Vorhaben). Ein Vortreten von einzelnen Anlagenteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

Die Baugrenze bestimmt die Fläche, innerhalb der die Module und Nebenanlagen errichtet werden dürfen. Da die Lage der Modultische erst im Rahmen der Detailplanung festgelegt wird und z.T. auch bedingt durch die Schrägaufstellung der Module, kann es stellenweise zu kleinen Abweichungen und Überschreitungen der Baugrenze von wenigen cm kommen. Daher wird ein geringfügiges Vortreten zugelassen. Es wird ein Vortreten einzelner Anlagenteile von maximal 40 cm zugelassen.

- 3.2. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO sind in den Sondergebieten als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Photovoltaikanlage sowie der Speicherung von Strom zugelassen. §14 Abs. 4 BauNVO ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Gemäß § 14 BauNVO werden untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage sowie der Speicherung von Strom zugelassen. Sonstige technische Anlagen werden nicht erforderlich. Der spätere Betrieb und die Überwachung erfolgen weitgehend vollautomatisch. Die Photovoltaikmodule selbst sind annähernd wartungsfrei. Gemäß § 14 Abs. 4 BauNVO sind in einem Gebiet nach § 11 Absatz 2 BauGB für Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff zulässig, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 249a Absatz 4 gegeben sind.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 4.1. Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) inkl. Nebenanlagen wird ein Versiegelungsgrad von 4 % der Sondergebietsflächen festgesetzt. Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Der Versiegelungsgrad von befestigten Zufahrten, Wegen und Stellplätzen darf max. 50 % betragen.

Zur Errichtung der Anlage ist keine Versiegelung für befestigte Flächen, Fundamente o.ä. im herkömmlichen Sinne erforderlich. Die Modultische werden im Normalfall ohne Fundamente mittels Rammpfosten im Untergrund verankert. Nebenanlagen werden z.T. ohne ein Fundament auf einer Schottertragschicht, oder mittels Streifenfundamenten aufgestellt. Die Pfosten für die Zaunanlage benötigen, falls erforderlich, nur sehr kleine Betonfundamente. So beträgt die Versiegelung bei konventionellen Anlagen erfahrungsgemäß nicht mehr als 2 %, bei Ost-West Anlagen etwas mehr. Somit kann die Versiegelung auf maximal 4 % begrenzt werden.

- 4.2. Innerhalb der Sondergebietsflächen sind sämtliche nicht befestigten Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen mit einer standortgerechten, kräuterreichen Regiosaatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 9 – Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland (Kräuteranteil mind. 30 %) einzusäen. Die Einsaat der Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen, jedoch spätestens in der unmittelbar folgenden Saatzeit durchzuführen. Bei vorhandenen Grünlandflächen kann auf Teilflächen, deren Grasnarbe nach Abschluss der Baumaßnahme geschlossen und intakt ist, auf eine Neueinsaat verzichtet werden.

Die Pflege der Sondergebietsflächen kann in Form einer ganzjährigen, extensiven Beweidung, durch Mahd oder Mulchen erfolgen. Bei einer Beweidung beträgt der maximal zulässige Viehbesatz im Zeitraum vom 1. Juni bis 14. November 1,0 RGV / ha (raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar) (6 Schafe / ha), im Zeitraum vom 15. November bis 31. Mai 0,6 RGV / ha (4 Schafe / ha). Eine Mahd ist mit Entnahme des Mahdguts, Mulchen mit Zerkleinern des Mahdguts in der Zeit vom 15. Juni bis 14. November durchzuführen. Die Mahd-, Mulch- und Beweidungszeiten können bei Bedarf (z.B. witterungsbedingt) in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ausgeschlossen.

Um den allgemein anerkannten naturschutzfachlichen Mindestanforderungen an die Errichtung von PV-FFA zu entsprechen, soll die gesamte Anlagenfläche (Sondergebiet) als Grünland entwickelt und dauerhaft, ohne den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel gepflegt werden.

- 4.3. Bei gleich ausgerichteten Modultischen (Pulldachkonstruktion), ist zwischen den Modultischen ein Mindestabstand von 3,5 Meter zu belassen. Bei gegenläufig ausgerichteten Modultischen (Satteldachkonstruktion) ist am höchsten Punkt (Dachfirst) ein Mindestabstand von 2,0 m und am niedrigsten Punkt (Traufkante) ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Modultischen einzuhalten. Der Abstand wird in Horizontalprojektion gemessen von der Unterkante der ersten Modulreihe eines Modultisches zur Oberkante der letzten Modulreihe des nächsten Modultisches für gleich ausgerichtete Modultische (siehe Modultischquerschnitt in der Begründung). Für gegenläufig ausgerichtete Modultische wird der Abstand in Horizontalprojektion von der Unterkante der ersten Modulreihe eines Modultisches zur Unterkante der ersten Modulreihe des nächsten Modultisches (Traufkante) bzw. von der Oberkante der ersten Modulreihe eines Modultisches zur Oberkante der ersten Modulreihe des nächsten Modultisches (Dachfirst) gemessen.

Der Mindestabstand zwischen den Modultischen ist erforderlich um eine ausreichende Besonnung der Bodenoberfläche und damit verbunden die Entwicklung einer weitestgehend geschlossenen Vegetationsdecke sicherzustellen. Bei der gegenläufigen Anordnung der Modultische ist ein Abstand am höchsten Punkt (Dachfirst) besonders wichtig, um ein Mindestmaß an Lichteinfall für die Vegetationsentwicklung unter den Modultischen zu ermöglichen. Abb. 4 zeigt einen beispielhaften Querschnitt für die beiden Anlagenvarianten.

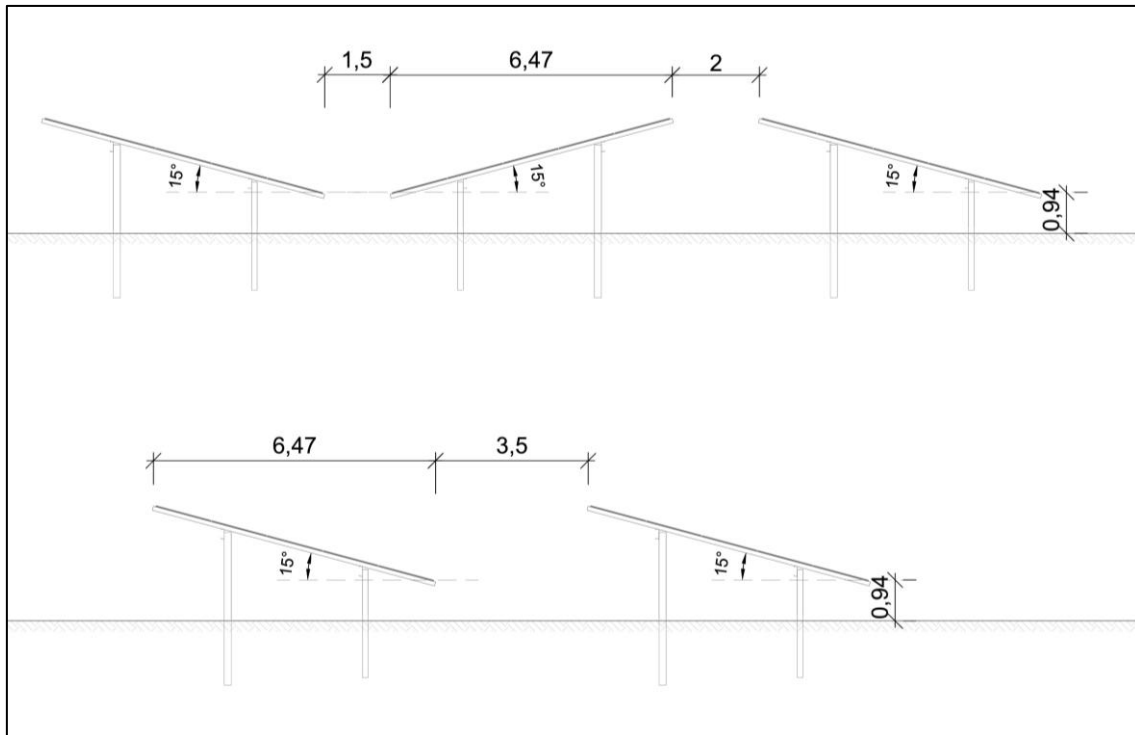


Abb. 4: Beispielhafter Systemquerschnitt für beide Anlagenvarianten mit den zulässigen Abständen zwischen den Modultischen

4.4. In den Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Bäume, Sträucher und sonst. Gehölze auf Dauer zu erhalten.

Damit die Funktion als Vernetzungsstruktur und Lebensraum für verschiedene Tierarten, insb. heckenbrütende Vogelarten, erhalten bleibt, werden die bestehenden Gehölzstrukturen mit Baum- und Strauchhecken entlang der Wirtschaftswege zum Erhalt festgesetzt.

4.5. In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Ist flächig auf einer Mindestbreite von 5,00 m eine dreireihige Hecke aus einheimischen Straucharten auf der Außenseite der Zaunanlage anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt min. 1 Pflanze pro 1,5 qm. Es sind mindestens fünf verschiedene Straucharten zu verwenden und in einem ausgewogenen Mischungsverhältnis anzupflanzen.

Auf der Pflanzfläche A1 ist alle 15 m die festgelegte Strauchpflanzung gem. dem Pflanzschema im Umweltbericht zu unterbrechen und, statt je 7 Sträuchern, jeweils ein Wildobstbaum an deren Stelle zu pflanzen. Es sind jeweils mindestens fünf verschiedene Strauch- und Baumarten zu verwenden und in einem ausgewogenen Mischungsverhältnis anzupflanzen. Pflanzschemata sind in der Begründung dargestellt.

Folgende Pflanzqualitäten müssen mindestens eingehalten werden:

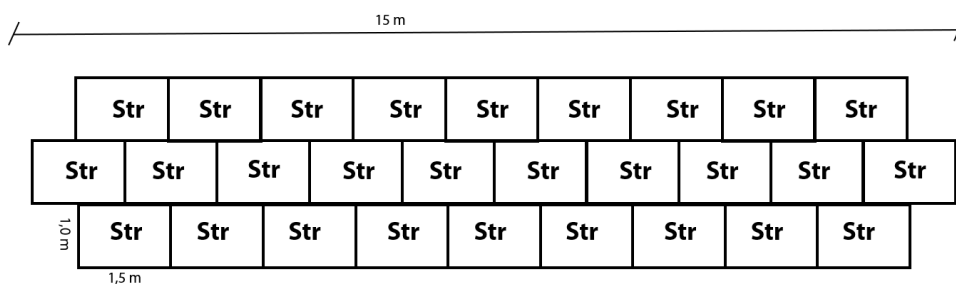
Sträucher: 2 x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 100-150 cm. Geeignete einheimische Straucharten sind z.B. Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hartriegel (*Cornus spec.*).

Obstbäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Ballen, StU 12-14. Geeignete heimische Baumarten sind z.B. Holzapfel (*Malus sylvestris*), Birne (*Pyrus communis*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Speierling (*Sorbus domestica*), Quitte (*Cydonia oblonga*).

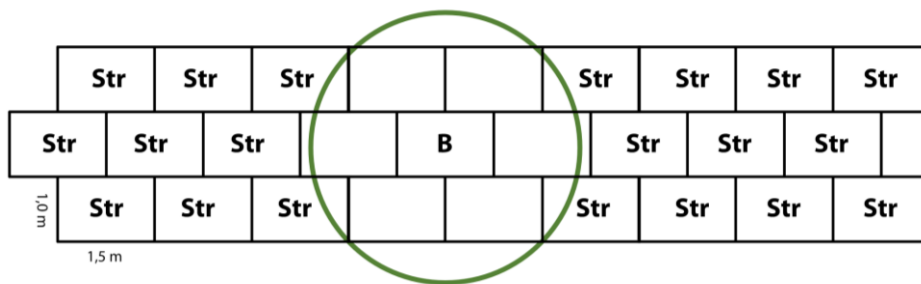
Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Errichtung der Zaunanlage folgenden Pflanzperiode anzulegen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind bis spätestens Ende der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Ein Auf-Stock-setzen der Anpflanzung ist verboten. Es sind lediglich geringfügige Pflegeschritte zulässig, welche den geschlossenen Heckencharakter erhalten (dauerhafte Mindesthöhe 3 m) und die Anlage dauerhaft in die umgebende Landschaft einbinden. Im Bereich der Schutzstreifen der Gasleitung sind Abweichungen gemäß den Vorgaben der Betreiberfirma zulässig.

Die Festsetzungen dienen der Einbindung der PV-FFA in die Landschaft. Das folgende Pflanzschema dient der Veranschaulichung der o.g. Anforderungen an die Heckenpflanzung:

Pflanzschema Anpflanzung Hecke:



Pflanzschema Strauchgruppen mit Bäumen A1:



- 4.6. Auf der Maßnahmenfläche M1 ist ein Blüh- und Saumstreifen zu entwickeln. Dazu ist die Fläche jährlich zwischen Mitte Mai und Mitte Juni abschnittsweise auf 50 % - 70 % der Fläche zu mähen und das Mahdgut zu entnehmen. Die Fläche ist mit einer stand-ortgerechten, kräuterreichen Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 9 (Kräuter-anteil mind. 30 %) einzusäen. Ist bereits eine Vegetationsdecke vorhanden, ist keine zusätzliche Einsaat der Fläche erforderlich. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ausgeschlossen.
- 4.7. Auf der Maßnahmenfläche M2 wird analog der Textfestsetzung 4.2. eingesät. Die extensive Pflege der Maßnahmenflächen erfolgt in Form einer ganzjährigen, extensiven Beweidung oder durch Mahd. Bei einer Beweidung beträgt der maximal zulässige Viehbesatz im Zeitraum vom 1. Juni bis 14. November 1,0 RGV / ha (raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar) (6 Schafe / ha), im Zeitraum vom 15. November bis 31. Mai 0,6 RGV / ha (4 Schafe / ha). Eine Mahd ist mit Entnahme des Mahdguts in der Zeit vom 15. Juni bis 14. November durchzuführen. Die Mahd- und Beweidungszeiten können bei Bedarf (z.B. witterungsbedingt) in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ausgeschlossen. Das Befahren der Maßnahmenfläche mit Baumaschinen ist unzulässig.
- 4.8. Die Maßnahmenfläche M3 ist analog der Textfestsetzung 4.2. einzusäen und analog der Textfestsetzung 4.7. extensiv zu bewirtschaften. Eine Umzäunung der Fläche sowie Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nicht zulässig, um im Starkregenfall einen ungehinderten Abfluss zu ermöglichen. Das Befahren der Maßnahmenfläche mit Baumaschinen ist unzulässig.

Die Festsetzungen dienen der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen zur Entwicklung artenreichen Grünlands und Blühstreifen, sowie der Freihaltung des 10 m breiten Schutzstreifens entlang des südlich verlaufenden Baches.

- 4.9. Bauarbeiten während der Brutzeit der Feldlerche vom 1. April bis 31. Juli sind nicht zulässig. Abweichend kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde angepasst werden.

Die Festsetzung dient der Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen.

4.10. Das auf die Module treffende Niederschlagswasser ist dezentral und breitflächig auf der Sondergebietsfläche zu versickern. Dazu sind die Solarmodule lückenhaft auf den Modultischen zu montieren. Zwischen den einzelnen Modulen ist ein Tropfspalt von mindestens 1,5 cm zu belassen. Die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Baugebietes sind auch während der Bauphase sicher zu stellen. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten und vor Einsaat der Fläche durch Tiefenlockerung zu beseitigen.

4.11. Innerhalb der Sondergebiete oder der Pflanz- und Maßnahmenflächen sind begrünte Rückhalte- und Versickerungsmulden mit einer max. Einstautiefe von 50 cm in Erdbauweise zulässig. Die jeweilige Nutzung und Pflege der Fläche dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

Die Festsetzungen dienen der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und der Starkregenvorsorge. Die Solarmodule sind lückenhaft auf den Modultischen zu montieren, damit das Niederschlagswasser zwischen den Modulen abtropfen und dezentral versickern kann. Zur Klimawandelanpassung bieten sich Photovoltaik-Freiflächenanlagen an, durch Rückhaltung von Oberflächenabfluss einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit.

4.12. Die Reinigung der Anlage ist nur mit Reinigungsmittel zulässig, die biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

Die Festsetzung dient der Vermeidung der Sicker- und Grundwasserbelastung sowie des Bodens.

4.13. Vor Baubeginn ist frühzeitig eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen.

Durch die Umweltbaubegleitung soll der Schutz und Erhalt der im Bebauungsplan festgesetzten Gehölze sowie der Schutz der Maßnahmenfläche M2 und M3 vor dem Befahren mit schweren Baumaschinen während der Bauphase sichergestellt werden.

5. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 u. 6 LBauO sowie § 9 Abs. 6 BauGB)

5.1. Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune mit Übersteigschutz bis 2,50 m Höhe, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche. Die Zaunanlage ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Dazu ist ein Abstand zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche von 15-20 cm einzuhalten oder in

Bodennähe eine Maschenweite von 15-20 cm zu verwenden. Abweichungen in geringfügigem Maße sind zulässig. Es ist ausschließlich eine Einfriedung der baulichen Anlagen innerhalb der Sondergebietsflächen zulässig.

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus werden die Anlagen eingezäunt. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist die Anlage für Kleintiere durchlässig zu gestalten.

6. Nachrichtliche Übernahme für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 2 DSchG)

6.1. Umgrenzung von Flächen die dem Denkmalschutz unterliegen. Es gilt die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für Funde bzw. Befunde (§16-19 DSchG).

Innerhalb der nachrichtlich übernommenen Flächen befinden sich mehrere archäologische Funde. Die Errichtung baulicher Anlagen in diesem Bereich wurde durch die Anpassung der Baugrenze ausgeschlossen. Eine Überplanung dieser Flächen, welche zu einer Zerstörung der archäologischen Funde führen kann, wird somit vermieden.

Hinweise

- Für den Verlust von 3 Feldlerchen-Brutrevieren, welche nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden können, erfolgt eine Kompensation an anderer Stelle. Für die externen Ausgleichsmaßnahmen wird das folgende Grundstück festgelegt: Gemarkung Spangdahlem, Flur 54, Flurstück 108 (teilw.). Die dauerhafte Verfügbarkeit der Flächen ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 LKompV dinglich zu sichern. Die genaue Lage und Beschreibung der Maßnahmen ist in der Begründung des Bebauungsplanes (Teil 2 - Umweltbericht) aufgeführt.
- Für die teilweise Überplanung der Kompensationsmaßnahme (KOM-1542354366675) wird als externe Kompensationsmaßnahme E1 auf dem Flurstück 33 (tlw.), Flur 1, Gemarkung Herforst, die Anlage eines Feldgehölzes festgelegt. Dabei handelt es sich um Grundstücke eines privaten Dritten. Die dauerhafte Verfügbarkeit der Flächen ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 LKompV dinglich zu sichern. Die genaue Maßnahmenbeschreibung ist in der Begründung des Bebauungsplanes (Teil 2 - Umweltbericht) aufgeführt
- Werden die Voraussetzungen zur Anwendung des § 62(1) Nr. 2f LBauO (Genehmigungsfreiheit) bzw. gem. § 67(1) LBauO (Freistellungsverfahren) erfüllt, bedarf es keinem Baugenehmigungsverfahren.
- Werden die Voraussetzungen zur Anwendung des § 23 (5) LStrG erfüllt, so ist Anstelle der Baugenehmigung eine Genehmigung bei der zuständigen Straßenbaubehörde (LBM) zu beantragen.

- Die Verkehrliche Erschließung ist zur Baugenehmigung, im Falle der Anwendbarkeit der §§ 62 (1) Nr. 2f oder § 67 (1) LBauO spätestens vor Bauausführung, mit dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein abzustimmen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten soll dem Landesbetrieb Mobilität nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen keine erhebliche Blendefahr in Richtung klassifizierter Straße ausgeht. Bei Anwendung des § 62 Abs. 1 Nr. 2 f oder § 67 (1) LBauO RLP ist das Blendgutachten in Beachtung des § 23 LStrG im Zusammenhang mit der erforderlichen Genehmigung durch die Straßenbaubehörde zu berücksichtigen.
- Der Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ist die Planung spätestens mit dem Bauantrag, im Falle der Anwendbarkeit der §§ 62 (1) Nr. 2f oder § 67 (1) LBauO spätestens vor Bauausführung mitzuteilen, da ggfls. die Anordnung eines VZ 142-10 StVO (Wildwechsel) geprüft werden muss und ggfls. Bestandteil der erforderlichen Genehmigung nach § 23 LStrG ist.
- Zur Baugenehmigung, im Falle der Anwendbarkeit der §§ 62 (1) Nr. 2f oder § 67 (1) LBauO spätestens vor Bauausführung, ist Rücksprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises zu halten um die Erforderlichkeit eines Feuerwehrplans gemäß DIN 14095, eines Feuerwehrschränke sowie der Löschwasserversorgung bei der Installation eines Batteriespeichers oder Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff im Geltungsbereich zu klären. Es wird auf die Regelungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes RLP verwiesen.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 18300, DIN 19639, DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ einzuhalten.
- Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
- Bei Erreichung der in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannte Mengenschwelle für Wasserstoff sind die Vorgaben der Störfallverordnung entsprechend zu berücksichtigen.
- Es wird empfohlen technische Infrastruktur wie z.B. Trafostationen, Zentralwechselrichter oder Batteriespeicher nicht im Bereich der Abflusskonzentrationen zu errichten.
- Die ausführenden Baufirmen sind auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§ 16-19 DSchG) hinzuweisen.

- Bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie der Anpflanzung von Gehölzen sind der Schutzstreifen sowie die Auflagen der „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg zu beachten.
- Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorh. Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen (Planauskunft.Mitte@telekom.de).
- Bei geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Produktfernleitungen des BAIUIDBw KompZ BauMgmt und der FBG mbH sind die entsprechenden Schutzstreifen von 10 m Breite einzuhalten, welche nicht überbaut werden dürfen. Im Bereich von 20 m bis zu Produktfernleitung sind Ramm- und Rüttelarbeiten nur nach vorherigem TÜV-Gutachten zugelassen. Alle Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden.
- Die Einzäunung des Geländes sowie eine Bepflanzung entlang der L46 muss mit dem LBM abgestimmt werden. Hier ist die RPS (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten.
- Zwischen der Ortsgemeinde und dem Investor sollte vor Baubeginn im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages der Rückbau der Anlage nach Betriebsende und die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten geregelt werden.
- Fällt die Bauphase in die regionale Hauptzugzeit des Kiebitzes (gem. Bewirtschaftungsplan VSG Orsfeld: Feb.-Mär. und Nov.-Dez.), sind die Westseiten der beiden nördlichen Geltungsbereiche mit blickdichten Bauzäunen zu versehen, um angrenzende Flächen vor visuellen Störungen durch die Bauaktivität zu schützen. Eine genaue Beschreibung ist innerhalb der Begründung Teil 2 – Umweltbericht ausgeführt.
- Im Zuge der Bauausführung ist die genaue Lage der unterirdischen Drainageleitung zu ermitteln und entsprechend zu berücksichtigen, um die Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten. Hierzu wird ein gestuftes, technisch geeignetes Verfahren eingesetzt (Absuchen von Vorflutern und Gräben, Drainagesondierung Einsatz Endoskop, Spülung in Verbindung mit Tracer-Ortung). Im Bereich der Drainagen dürfen somit keine Rammungen der Modulständer erfolgen.

4 Ver- und Entsorgung

Der auf die Solarmodule auftreffende Niederschlag wird nicht gesammelt und abgeleitet und entspricht daher im Grunde nicht den Kriterien des Abwasserbegriffs gemäß WHG. § 54 WHG Abs. 1 definiert Abwasser als das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Beseitigung des Abwassers umfasst nach Abs. 2 auch das Sammeln, Fortleiten und Versickern von Abwasser.

Die Module werden lückenhaft als Einzelelemente auf die Modultische aufgeschraubt, wobei zwischen den einzelnen Elementen Lücken von min. 1,5 cm belassen werden. Durch diese tropft Niederschlagswasser auf den Boden, ohne einen Schwall zu erzeugen. Das Niederschlagswasser wird somit breitflächig auf der gesamten Fläche verteilt, wo es dezentral versickern kann. In Abb. 5 ist dies am Beispiel einer südexponierten Anlage dargestellt. Für eine gegenläufig exponierte bzw. ost-west-exponierte Anlage gilt dies ebenso, da der Aufbau der einzelnen Modultische nach dem gleichen Prinzip erfolgt. Maßnahmen zur Ableitung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser sind daher aus Gründen der Niederschlagswasserbewirtschaftung nicht notwendig.

Die Flächenversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen kann lt. Festsetzung im Bebauungsplan bis maximal 4% der Fläche (Sondergebiet) betragen. Auf den Wasserhaushalt hat dies keine negativen Auswirkungen, weil das ablaufende Regenwasser im zu 96% unversiegelten Gelände versickern kann. Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

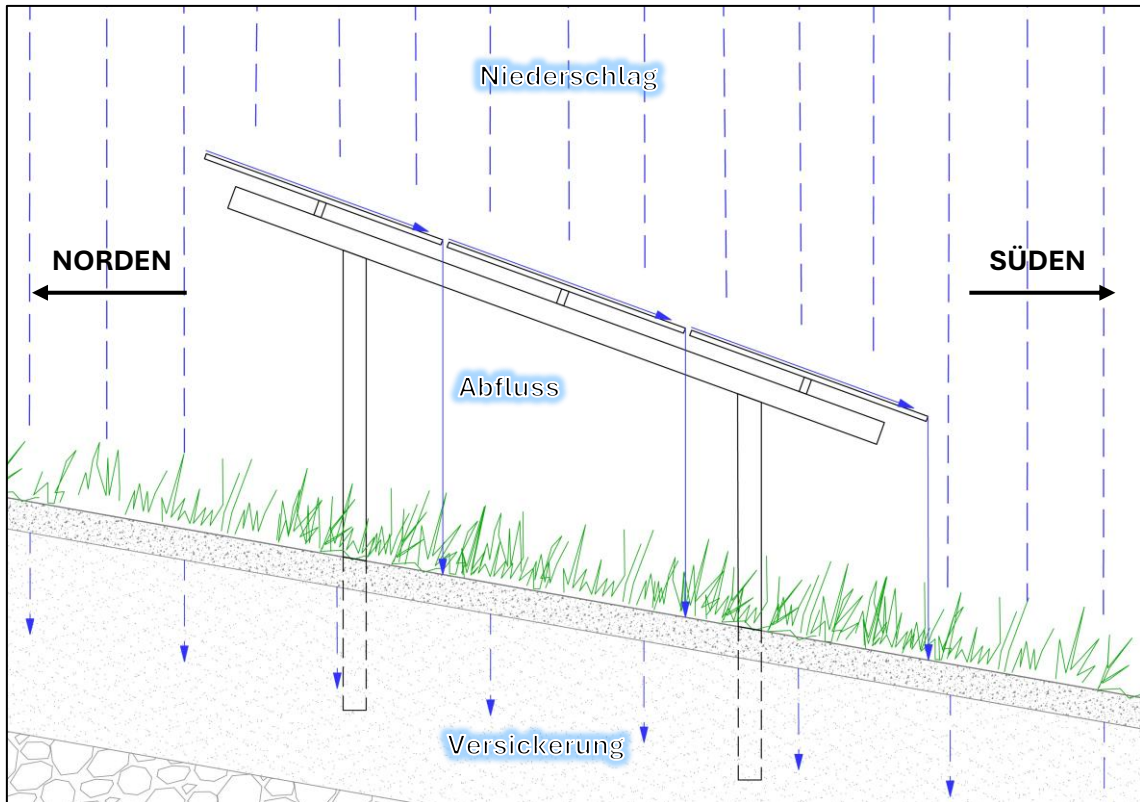


Abb. 5: Wasserabfluss auf den Modulen und kleinräumiger Wasserhaushalt im Gelände (schematisch) am Beispiel einer südexponierten Anlage

Zur allgemeinen Starkregen- und Hochwasservorsorge sind auch innerhalb der übrigen Sondergebiete kleine, flache Rückhalte- und Versickerungsmulden zulässig.

Der Bau der Solaranlage führt zu keiner Verschlechterung des natürlichen Wasserhaushaltes. Der Direktabfluss wird durch die Anlage nicht verstärkt.

5 Auswirkungen auf Nutzungen

5.1 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Östlich des geplanten Solarparks verläuft die Landstraße L 46.

Gemäß § 22 Abs. 1 LStrG ist die Errichtung baulicher Anlagen bis zu einem Abstand von 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht zulässig (Bauverbotszone). Im Bebauungsplan ist eine Bebauung innerhalb der Bauverbotszone durch die Festsetzung einer Baugrenze ausgeschlossen. Der Mindestabstand von 20 m wird eingehalten.

Eine mögliche Blendwirkung der Anlage ist im Zuge des Bauantrages (wenn die Lage einzelner Anlagenteile bekannt ist) oder bei Anwendung des § 62 Abs. 1 Nr. 2 f oder § 67 Abs. 1 LBauO RLP unter Beachtung des § 23 LStrG mit entsprechender vorheriger Genehmigung zu berücksichtigen und falls notwendig, durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen.

Um die Gefährdung für Wildunfälle durch die potenzielle Lenkungswirkung der Zaunanlage der Geltungsbereiche für Wild zu minimieren, soll in Rücksprache mit dem LBM und der Kreisverwaltung in den entsprechenden Bereichen Warnschilder vor Wildwechsel entlang der L46 installiert werden. An den Leitpfosten sollen blaue Reflektoren ergänzt werden, die eine abschreckende Wirkung auf das Wild ausüben und somit Wildunfälle verhindern können. Die Planung der Maßnahmen ist spätestens mit dem Bauantrag der Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm mitzuteilen. Bei Anwendung des § 62 Abs. 1 Nr. 2 f oder § 67 Abs. 1 LBauO RLP sind die aufgeführten Maßnahmen nach Rücksprache mit den entsprechenden Stellen im Rahmen der erforderlichen Genehmigung der Straßenbaubehörde gem. § 23 Abs. 5 LStrG zu berücksichtigen.

Die Erschließung über die Landstraße L46 ist in Kapitel 3.2 näher beschrieben.

5.2 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Flächeninanspruchnahme/Agrarstruktur

Durch das Vorhaben werden rund 11,6 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LNF) beansprucht.

Gemarkung			EZ im Plangebiet			Größe Plangebiet
Name	LNF [ha]	mittlere EMZ	min.	max.	Ø	ha
Herforst	163	36	27	41	34	11,6

Die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche (LNF) der Gemarkung Herforst umfasst ca. 163 ha (Stat. Landesamt RLP). Mit 11,6 ha beansprucht das Plangebiet ca. 7,1 % der LNF der Orstgemeinde und ca. 0,5 % der LNF der VG Speicher (ca. 2.460 ha).

Die Ackerzahlen der betroffenen Fläche liegen zwischen 27 und 41 Punkten. Die durchschnittliche Ertragszahl der Gemarkung Herforst liegt bei 34 Punkten.

Zur Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen darf gemäß PV-Steuerungsrahmen der VG die Gesamtfläche aller neuen Solarparks (gem. rechtrkräftiger 7. Teilfortschreibung des FNP für Sonderbauflächen PV) in der VG Speicher nicht mehr als ca. 60 ha betragen. Dies entspricht in etwa 1,0 % der VG-Fläche und 2,4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Landwirtschaftliches Wegenetz:

Zur Erschließung des Solarparks wird lediglich auf bestehende landwirtschaftliche Wege zurückgegriffen. Es erfolgt keine Zerschneidung des bestehenden Wegenetzes. Alle umliegenden Grundstücke bleiben weiterhin erschlossen. Keiner der angrenzenden Wirtschaftswege wird beidseitig bebaut, so dass immer auf einer Seite ausgewichen werden kann. Die Planung sieht zudem vor, dass zwischen dem Sondergebiet und den angrenzenden Wirtschaftswegen ein 5 m breiter Streifen für Anpflanzungen und naturschutzfachliche Maßnahmen verbleibt. Diese Flächen dürfen nicht eingezäunt werden. Die geplante Umzäunung hält daher min. 5 m Abstand zu dem Wirtschaftsweg. Lediglich an der nördlichen Teilfläche ist auf der Westseite der Fläche keine Eingrünung vorgesehen. Hier kann jedoch bei Bedarf auf die westlich angrenzenden Flächen (Acker / Grünland) ausgewichen werden, sofern dies erforderlich ist. Auch wurde für die an die südliche Teilfläche angrenzende Hofstelle anhand von Schleppkurven geprüft, dass eine Ein- und Ausfahrt mit landwirtschaftlichen Gerätschaften inkl. Anhänger weiterhin möglich ist.

Lediglich in der Bauphase bedarf es einer erhöhten Nutzung der bestehenden Wirtschaftswege. Vor Bau der PV-Freiflächenanlage findet eine Zustandsbewertung der Wirtschaftswege statt. Sollte es während der Bauphase zu weitergehenden Schäden an den Wirtschaftswegen kommen, sind diese durch den Projektentwickler auszugleichen bzw. der vorherige Zustand wiederherzustellen.

Während des Betriebes der Solaranlage beschränken sich die Nutzungen des Wegenetzes auf gelegentliche Kontrollfahrten. Die regelmäßigen betriebsbedingten Arbeiten erfolgen schwerpunktmäßig über eine Fernanbindung der Solaranlage. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark nicht von einer Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes auszugehen.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Vor dem Hintergrund, dass der weitaus überwiegende Teil, der im Rahmen des von der VG beschlossenen Kriterienkatalog für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt, bedarf es einer besonderen Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange.

Im Rahmen der Planung wurden die agrarstrukturellen Belange erfasst sowie einzelbetriebliche Existenzgefährdungen überprüft. Das Plangebiet setzt sich aus einer vielfältigen Eigentümerstruktur mit 16 verschiedenen Eigentümern zusammen. Ein Großteil der Fläche wird von landwirtschaftlichen Pächtern bewirtschaftet. Dies bedeutet, dass die Pächter – im Gegensatz zu den Flächeneigentümern - keine wirtschaftlichen Vorteile durch die Umsetzung der PV-FFA erfahren, sondern mit dem Verlust von Acker- und Grünlandflächen umgehen müssen. Im Rahmen des Planverfahren ist dabei sicherzustellen, dass es nicht zu betriebsbedingten Nachteilen bis hin zu Existenzgefährdungen für wirtschaftende Betriebe kommt. Maßgeblich hierfür ist die Gesamtgröße des landwirtschaftlichen Betriebes auf der Grundlage der bewirtschafteten Flächen.

Innerhalb der Planfläche waren zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes mindestens 3 Hauptidebetriebe tätig, von denen lediglich einer Eigentumsflächen innerhalb des Plangebietes besitzt und somit finanziell von der Planung profitiert. Für einen Hauptidebetrieb wurde anhand der zur Verfügung gestellten Betriebsdaten (u.a. die bewirtschaftete Fläche) nachgewiesen, dass eine Existenzgefährdung nicht zu befürchten ist. Ein entsprechendes sachverständiges Gutachten zur Existenzgefährdung ist bisher nicht vorgelegt worden. In der Rechtsprechung wird als Anhaltspunkt für eine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes ein Flächenverlust von mehr als 5 % im Sinne einer widerlegbaren Regelvermutung angenommen. Dies konnte hier nicht nachgewiesen werden. Mit dem Dritten im Plangebiet wirtschaftende Hauptidebetrieb laufen aktuell noch Gespräche. Eine vorhabensbedingte Existenzbedrohung ist im weiteren Verfahren zu klären und etwaige Lösungsansätze sind zu konkretisieren.

Darüber hinaus bewirtschaften mindestens 2 weitere Nebenerwerbslandwirte Teilflächen innerhalb des Plangebietes. Auch hier hat nur ein Betrieb selbst Eigentumsflächen und profitiert somit selbst finanziell von der Planung. Mit dem zweiten Nebenerwerbslandwirt wurde eine Vereinbarung getroffen – eine Existenzgefährdung besteht nicht.

Mit Blick auf die Gefährdung wirtschaftender Betriebe ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass ca. 40 % des Plangebietes durch den Vorhabensträger im Eigentum erworben wurden. Gem. Grundstücksverkehrsgesetz erfolgte eine entsprechende Bekanntmachung hierüber – ein Erwerbsinteresse eines im Plangebiet wirtschaftenden Betriebes oder anderer Landwirte wurde allerdings nicht ausgelöst.

5.3 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Von der Planung sind keine Waldflächen betroffen.

Negative Auswirkungen auf forstliche Belange sind nach aktuellem Stand der Planung nicht zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

In der Maßnahmenfläche M1 verläuft mittig die Produktfernleitung Zweibrücken-Bitburg, betrieben durch die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG). Die Fläche M1 entspricht dem geforderten 10 m breiten Schutzstreifen der Leitung und wird von Bebauung und Gehölzpflanzungen freigehalten. Bis zur Baugrenze wird ein Schutzstreifen von 20 m eingehalten.

Zudem liegt in der südlichen Teilfläche ein stillgelegter Leitungsabschnitt der Produktenfernleitung Zweibrücken - Bitburg in der Zuständigkeit des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Auch zu dieser stillgelegten Leitung wird ein Schutzstreifen von jeweils 20 m pro Seite von Überbauung freigehalten um einen Schaden zu verhindern. Der Schutzstreifen liegt innerhalb der Maßnahmenfläche M2.

Des Weiteren quert eine Gasleitung der Fa. Creos Deutschland GmbH die südliche Teilfläche des Plangebiets. Um diese Leitung wird ein insgesamt 6 m breiter Schutzstreifen von Bebauung freigehalten und liegt ebenfalls innerhalb der Maßnahmenflächen M2.

5.5 Auswirkungen auf den Rohstoffabbau

Der Änderungsbereich in Herforst liegt teilweise in einer Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen (Vorkommen hochwertiger Rohstoffe, hochwertiger Biotop, bzw. Wasservorkommen) gem. ROP (1985) und teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Übertage) gem. ROPneu E2024.

Als "Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen" werden solche Flächen ausgewiesen, in denen sich hochwertige Rohstoffvorkommen mit hochwertigen Biotopen oder Wasservorkommen überlagern. Diese Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen sind ein wirksamer vorsorgender Schutz sowohl für die Rohstoffe als auch für die Biotop bzw. Wasservorkommen. Für diese Flächen ist keine Nutzungsänderung zulässig, die dem Schutz der natürlichen Ressourcen entgegensteht (ROP 1985).

Die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht dem Schutz der Ressourcen Rohstoffe, Biotop und Wasser nicht entgegen. Durch den Bau und Betrieb der Anlagen werden keine Rohstoffvorkommen beeinträchtigt. Bezüglich der Schutzgüter Biotop und Wasser wirkt sich die Planung gegenüber dem Status quo sogar positiv aus. Durch die Planung werden großflächig Ackerflächen in extensives Grünland umgewandelt sowie Gehölze gepflanzt. Neben der Biotopaufwertung werden durch das Verbot des Einsatzes

von Pestiziden und Düngemitteln auch potenzielle Beeinträchtigungen der lokalen Wasservorkommen reduziert.

Die PV-Anlage wird nach ihrer Laufzeit vollständig zurückgebaut und steht daher auch einem potenziellen Rohstoffabbau in der Zukunft nicht entgegen. Der Rückbau der Anlage in Herforst wird inklusive der Finanzierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vertraglich gesichert.

Während Vorhaben, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft ausschließt in den Vorranggebieten unzulässig sind (Z157) ist in den Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau gem. dem Grundsatz 158 (ROPneu E2024) bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen. Demnach sind Vorhaben, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft ausschließt in Vorbehaltsgebieten nicht per se ausgeschlossen. Da die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaik zeitlich begrenzt ist und zudem nicht das Rohstoffvorkommen berührt, ist nicht von einem dauerhaften Ausschluss der Rohstoffgewinnung auszugehen. Die Begründung zu Grundsatz G156 führt hierzu an: „Hierbei ist die gebotene Langfristigkeit der Rohstoffsicherung zu beachten.“ Im vorliegenden Fall ist die langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

In ca. 300 m Entfernung nordöstlich des Plangebiets befindet sich der unter Bergaufsicht stehende Tongewinnungsbetrieb "Bruderfeld". Der Betreiber (Lassmann GmbH & Co.KG) plant keinen Ton-Abbau im Plangebiet in Herforst und hat keine Einwände gegen die Planung. Die Flächen befinden sich aktuell weder im Eigentum noch in der Pacht der Betreiberfirma. Laut Aussage des betroffenen Abbaunternehmens besteht kein Interesse an einem Tonabbau im Plangebiet in Herforst; es gibt keine Einwände gegen die Planung (Mail der Geschäftsleitung der Fa. Lassmann GmbH vom 23.08.2022, telefonische Bestätigung der Aussage durch Frau Lassmann am 07.03.2024).

Die raumordnerischen Belange wurden innerhalb der 7. Teilfortschreibung PV der VG Speicher bereits ausreichend berücksichtigt. Die wurde als Sonderbaufläche Photovoltaik ausgewiesen.

In den Stellungnahmen des LGB (10.03.2023) und der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (21.03.2023) aus der Frühzeitigen Beteiligung, sowie aus dem Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (Schreiben vom 24.06.2022) wurde eine rohstoffgeologische Sachverhaltsermittlung gefordert. Durch diese soll nachgewiesen werden, dass die Quantität und Qualität des Rohstoffvorkommens eine Ausweisung als Rohstoffsicherungsfläche nicht mehr rechtfertigen. Die aktuelle Planung ändert jedoch nichts an der Festlegung des ROPneu E2024 für das Plangebiet in Herforst als Rohstoffsicherungsfläche (Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Übertage)). Wie oben beschrieben schließt die Planung einen zukünftigen Abbau nicht aus. Daher wird keine

Erforderlichkeit gesehen das Rohstoffvorkommen erneut fachgutachterlich bewerten zu lassen.

6 Naturschutzfachliche Mindestkriterien nach EEG

Im Rahmen des Solarpaketes I wurden erstmals naturschutzfachliche Mindestkriterien in das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aufgenommen. Die §§ 37 Abs. 1a und 48 Abs. 6 EEG enthalten einen abschließenden Katalog von fünf Mindestkriterien, von denen Betreiber geförderter Anlagen mindestens drei erfüllen müssen. Die Wahl der drei zu erfüllenden Kriterien obliegt dem Betreiber der PV-FFA. Zulässig ist auch die Wahl von Mindestkriterien, die aufgrund technischer oder baulicher Besonderheiten der PV-FFA erfüllt werden (beispielsweise der Verzicht auf Pflanzenschutz- oder Düngemittel bei versiegelten Flächen). Dies gilt entsprechend für behördliche Auflagen.

Im Folgenden wird geprüft, welche der naturschutzfachlichen Mindestkriterien durch die vorliegende Planung erfüllt werden.

Tab. 1: Übersicht über die Erfüllung der naturschutzfachlichen Mindestkriterien i.S.d §§ 37 Abs. 1a und 48 Abs. 6 EEG

Naturschutzfachliche Mindestkriterien i.S.d §§ 37 Abs. 1a und 48 Abs. 6 EEG	Erfüllt ja / nein	Begründung
1. Die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens,	ja	siehe Textfestsetzung 2.1 (maximale GRZ 0,6)
2. Auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,	nein	
3. Die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten	ja	b) siehe Textfestsetzung 5.1 durchgängige Gestaltung der Zaunanlage

berücksichtigen, und b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,		
4. Auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotoperelementen angelegt,	nein	
5. Die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.	ja	a) siehe Textfestsetzung 4.2, 4.6, 4.7, 4.8 b) siehe Textfestsetzung 4.12

Insgesamt werden durch die hier vorliegende Planung drei der naturschutzfachlichen Mindestkriterien erfüllt. Damit ist die Anlage im Sinne des EEG förderfähig.

7 Umweltbelange

Es sind die sich aus dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) sowie der allgemeinen artenschutzrechtlichen Prüfung ergebenden Vorgaben zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anforderungen an

- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ)
- Entwicklung von Grünland auf dem Anlagenstandort
- Mindestabstand zwischen den Modultischen für Pult- und Satteldachkonstruktionen, um eine ausreichende Besonnung des Bodens und die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke sicherzustellen
- Die Zaunanlage ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten
- Begrenzung der Bodenversiegelung im Plangebiet
- dezentrale und breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers auf der Sondergebietsfläche durch eine angepasste Bauweise
- Berücksichtigung von Abflusskonzentrationszonen bei der Aufstellung technischer Anlagen
- Zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes sind begrünte Rückhalte- und Versickerungsmulden mit einer max. Einstautiefe von 40 cm in Erdbauweise innerhalb des Plangebietes zulässig
- Eingrünung des Geltungsbereichs zur offenen Landschaft
- Beschränkte Höhe der Module, Nebenanlagen, Sonderbauten und der Zaunanlage
- Maßnahmen zum externen Ausgleich der Brutreviere geschützter Vogelarten
- Maßnahmen zum Schutz ziehender Rastvögel zur Zeit des Hauptzuges

Die notwendigen Festsetzungen des Umweltberichtes wurden in den Bebauungsplan integriert. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (siehe Teil 2 der Begründung).

8 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes

Zwischen dem privaten Bauherrn und der Gemeinde besteht eine Vereinbarung zur Übernahme der Verfahrenskosten.

9 Flächenbilanz

Sondergebiet Photovoltaik <i>(davon 423 m² Flächen für den Denkmalschutz, 6.503 m² Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft)</i>	105.380 m ²
Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	5.709 m ²
Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	2.080 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	3.263 m ²
	∑ m ² ca.
Gesamtfläche (Geltungsbereich)	116.432

10 Rechtsgrundlagen

1. Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
2. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
3. Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
4. Planzeichenverordnung (**PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998 S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673)
6. Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LNRG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).
7. Landesplanungsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LPIG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
8. Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
9. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
10. Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft**) vom 18. August 2021 (GMBL 2021 Nr. 48-54, S. 1050).
11. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
12. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - **LNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
13. Wassergesetz des Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz **LWG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2025 (GVBl. S. 305).

14. Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
15. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475).
16. Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (**DSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
17. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
18. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (**LStrG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch § 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
19. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
20. Landeswaldgesetz (**LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
21. Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
22. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
23. Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli .2005 (GVBl. 2005, 302), verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)